

erste größere Auseinandersetzung mit der katholischen Seite; 8.) wie man sich in mitelmessigen stucken (der cerimonien) halten sol (Datierung unsicher, vielleicht 1526/27); 9.) Von gehorsam der underthon gegen jrer oberkait (1525); 10.) Rhattschlag und guttbeducken herrn Johann Brentii über der bauern gestelte und für euangelische dargegebene Zwölff Articul ahn Pfaltzgraff Ludwigen bey Rein, Churfürsten (1525); 11.) Ermanung herrn Johann Brentii ahn ein erbarn Rhatt alhie diß inhaltts: Ob woll Gott der obrigkait das schwert durch die underthonen ein zeitlang entzogen, soliches aber widerumb auß gnaden zugestellt, daß man der bauern mißhandlung nach nit handeln, sondern sye mit gnaden bedenkhen wölle (1525); 12.) Von milterung der fürsten gegen den auffrürischen bauern (1525); 13.) Ob es einer oberkait gebure, ire underthon uber bundisch brantschätzung und andere plag, der vergangen uffrur halb uffgelegt, sonderlich auch an gelt zu straffen (1525); 14.) Ein andere ermanung und warnung herrn J. Brentii ahn ein Erbarn Rhatt alhie, darin er darthuet, daß durch die den bauern ufferlegte schätzungen der gemain nutz nit befördert, sonder vil mehr alleß übel darauß entstehen werde (1526; im Inhaltsverzeichnis ausgelassen!); 15.) Ob ein cristenliche oberkait ire underthon mit gutem gewussen schätzen moge (1532); im Inhaltsverzeichnis ausgelassen!); 16.) Libellus insignis de missah Ioannis Brentzii ecclesiastes Hallensis ecclesiae Suevorum M. D. XXVI; 17.) Ob die meß, pffahheit und andere ceremonien der kirchen zu verwerffen seyen (zwischen 1524 und 1526); 18.) Syngamma clarissimorum qui Halae Suevorum convenerunt virorum super verbis Coenae Dominicæ et pium et eruditum ad Johannem Oecolampadion Basiliensem Ecclesiasten M. D. XXVI; 19.) Ein kurtzer bericht, was der recht brauch sey des sacraments weins und brots (zwischen 1527 und 1529); 20.) Haltung des Aubentmals Cristi (1526).

Abgesehen von kleineren Mängeln – z. B. hätte man bei der Titelwiedergabe eine einheitliche Schreibweise gewünscht: entweder alle Titel originalgetreu, oder alle in angemessener modernisierter Form – ist diese Studienausgabe in jeder Hinsicht zu begrüßen als eine wichtige Grundlage des zukünftigen Brenz- und Reformationsstudiums. Besonders dankbar ist man für die sorgfältige Wiedergabe der Handschriften. Man kann nur hoffen und wünschen, daß die übrigen Bände in nicht allzu großem Abstände folgen und in Text und Kommentar ebenso gründlich gearbeitet sind wie dieser Eröffnungsband.

*Marburg/Lahn*

*Bernd Jaspert*

Gerhard Bellinger: *Der Catechismus Romanus und die Reformation. Die katechetische Antwort des Trienter Konzils auf die Haupt-Katechismen der Reformatoren (= Konfessionskundliche und kontroverstheologische Studien XXVII) Paderborn (Bonifacius-Druckerei) 1970. 312 S., geb.*

Die Arbeit, die in einer ersten Fassung der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Münster als Dissertation, offenbar im Fach praktische Theologie, vorlag, will untersuchen, in welcher Weise der bekanntlich auf Beschluß des Konzils von Trient geschaffene, 1566 im Druck erschienene *Catechismus Romanus* eine „Antwort auf die Reformation“ gibt (S. 18 f.).

An eine knappe Darstellung der Entstehungsgeschichte des *Catechismus Romanus* (S. 20–38) und einen ebenso kurzgefaßten Überblick über Inhalt und Aufbau der beiden Katechismen Luthers, des Genfer und des Heidelberger Katechismus und der beiden klassischen Katechismen der Gegenreformation von Petrus Canisius und Edmundus Augerius (S. 39–56) schließt sich der Hauptteil des Buches (S. 56–268), eine ausführliche Wiedergabe der Lehraussagen des *Catechismus Romanus*, die jeweils kurz mit den entsprechenden Abschnitten der Katechismen des Canisius und Augerius und den einschlägigen Aussagen der wichtigsten reformatorischen Bekenntnisschriften verglichen werden. Der Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß der Katechismus, der die Lehre des Tridentinum zusammenfaßt, direkte Angriffe auf die Reformatoren meidet und nicht einmal die kontroversen Fragen in den Vordergrund schiebt. Im Gegensatz zu den Katechismen des Canisius und Augerius ist der



Catechismus Romanus nach Inhalt und Aufbau nicht an der Polemik orientiert, sondern er will eine positive Darstellung der katholischen Lehre mit seelsorgerlichem Akzent geben.

Eine direkte „Antwort auf die Reformation“ gibt der Catechismus Romanus also in viel geringerem Maß als Canisius und Augerius, er ist in erster Linie ein Dokument katholischen Reformwillens. Insofern erweist sich Bellingers Fragestellung vom Ergebnis her als nicht ganz angemessen. Aber natürlich ist der Katechismus auch gegen den Protestantismus gerichtet: Im Proömium wird ausdrücklich auf die Gefahr hingewiesen, die die unzähligen populären Schriften der Feinde des katholischen Glaubens darstellen; dieser Gefahr will man durch eine Hebung und Verbesserung der kirchlichen Unterweisung begegnen. Man wird das verhältnismäßige Zurücktreten der Polemik im Catechismus Romanus nicht überbewerten dürfen – so sympathisch es den modernen Leser anmutet. In der Sache ist die Absage an die Reformation eindeutig. Der Verf. vermutet, das Konzil habe im Katechismus zum Ausdruck bringen wollen, daß noch immer eine Möglichkeit zum Gespräch mit den Evangelischen bestehe, und habe deshalb auch nicht den Katechismus des Canisius übernommen, obwohl dieser sich darum bemühte (S. 289). Aber nirgends scheint eine solche Absicht ausdrücklich erklärt zu sein. Vielleicht kommt im Catechismus Romanus die theologische Einstellung seiner Verfasser zum Ausdruck. Wenigstens zwei der vier Hauptverfasser, M. Calini und E. Foscarari, gehörten der italienischen Reformbewegung an, deren Haupt der Augustinergeneral Seripando war, dem Foscarari auch persönlich nahestand (S. 35–38). Der geistigen Haltung dieser Männer, denen es vor allem um die innere Erneuerung der Kirche ging, würde der Verzicht auf überflüssige Polemik entsprechen.

Das Buch ist keine im engeren Sinn historische Untersuchung. Es „will ein Stück Pastoralgeschichte erhellen“ (S. 19). Unter diesem Gesichtspunkt ist es verständlich, daß die ausführliche Analyse des Catechismus Romanus und der Vergleich mit anderen Katechismen den größten Raum einnehmen. Eine theologische und historische Interpretation, die den Catechismus Romanus im Zusammenhang der Theologiegeschichte des 16. Jahrhunderts betrachtet, wird dagegen nur in Ansätzen versucht. Der Verf. zeigt sich in allen historischen Fragen stark von der Sekundärliteratur abhängig; in seinen Urteilen über das Tridentinum schließt er sich überall an die Arbeiten von H. Jedin an. So wird das Buch für eine Beschäftigung mit den katholischen Katechismen des Reformationsjahrhunderts nützlich sein, während sein historischer Ertrag begrenzt ist.

München

Gerhard May

## Neuzeit

Volker Press: Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619 (= Kieler Historische Studien, Bd. 7). Stuttgart (Klett) 1970. 543 S., geb. DM 84.-.

Die Besprechung dieses Buches, das seinem Inhalt und Umfang nach weit über das hinausreicht, was man gemeinhin von einer Dissertation erwarten kann und darf, hat von dem das Thema einschränkenden Untertitel auszugehen. Aufbau und Funktion der kurpfälzischen Zentralbehörden in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts stehen im Mittelpunkt. Dabei ergibt sich die zeitliche Abgrenzung aus dem Regierungsantritt Friedrichs III., des ersten Kurfürsten aus der Linie Pfalz-Simmern, und der Wahl Friedrichs V. zum Böhmenkönig, mit der die geregelte Verwaltung in der Kurpfalz für drei Jahrzehnte unterbrochen wurde.

Die gut geliederte Arbeit zerfällt in zwei Teile. Im ersten werden die einzelnen Behörden, die weltlichen sowohl als auch die geistlichen – unter diesen Kirchenrat, Ehegericht und geistliche Güterverwaltung – von der institutionellen Seite her un-